

sie auf ihr Ersuchen durch den Vorstand des FDGB von ihren Aufgaben entpflichtet werden.

Mitglieder der Beschwerdekommissionen können durch den jeweiligen Vorstand des FDGB abberufen werden, wenn sie ihre Pflichten gröblich verletzen oder sonst das in sie gesetzte Vertrauen nicht rechtfertigen.

#### **Zuständigkeit der Beschwerdekommissionen**

10. Die Beschwerdekommissionen entscheiden :

- a) Streitfälle über die Gewährung der Leistungen der Sozialversicherung,<sup>4</sup> ausgenommen Streitfälle über die Gewährung von Heil- und Genesungskuren sowie prophylaktischen Kuren, über die von den zuständigen Kurkommissionen endgültig entschieden wird
- b) Streitfälle über den Entzug von Krankengeld bzw. Hausgeld wegen Verstoßes gegen die Ordnung über die Leistungsgewährung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (Krankenordnung)<sup>5</sup>
- c) Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall sowie von Berufskrankheiten,<sup>6</sup> auch wenn keine Leistungen der Sozialversicherung strittig sind
- d) Streitfälle über die Gewährung der Versorgung der Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post, jedoch nicht über Einsprüche, die sich gegen die Festsetzung der Dienstzeit oder des monatlichen Tariflohnes bzw. des durchschnittlichen Monatsgrundlohnes richten
- e) Streitfälle über die Aufnahme in die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung sowie über Leistungen dieser Versicherung<sup>7</sup>
- f) Streitfälle über Rückforderung von überzahlten Geldleistungen nach § 65 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. II S. 533)<sup>8,9</sup>
- g) über Anträge auf Rückforderung bzw. Erlaß von überzahlten Rentenleistungen der Sozialversicherung bzw. Versorgungsleistungen der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.<sup>9</sup>

11. Gegen einen Bescheid der Betriebsgewerkschaftsleitung in den unter Ziff. 10 Buchstaben a bis c genannten Fällen oder gegen einen Bescheid der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreisvorstandes des FDGB ist der Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommission zulässig. Der Bescheid ist mit einer Belehrung zu versehen, aus der ersichtlich ist, daß er innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zugang durch Einspruch bei der Kreisbeschwerdekommission angefochten werden kann.

12. Der Einspruch ist an die für den Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung zuständige Kreisbeschwerdekommission zu richten. Befindet sich der Sitz der Betriebsgewerkschaftsleitung nicht am Arbeitsort des Werk tätigen, dann ist die Kreisbeschwerdekommission des Arbeitsortes zuständig, wenn es im Interesse der Sachaufklärung oder zur Wahrung der Interessen des Werk tätigen notwendig erscheint. Ist der Werk tätige aus dem Betrieb ausgeschieden, so ist

4. Vgl. §§ 21 ff. unter Reg.-Nr. 21.

5. Vgl. § 58 unter Reg.-Nr. 21.

6. Vgl. §§ 7 Abs. 3 und 11 Abs. 4 unter Reg.-Nr. 21.

7. Vgl. VO über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der SV vom 15. 3. 1968 (GBl. II S. 154).

8. Abgedruckt unter Reg.-Nr. 21.

9. Gemäß § 2 der Zweiten VO über die Beschwerdekommissionen für SV des FDGB vom 4. 6. 1969 (GBl. II S. 329) werden Beschlüsse der Beschwerdekommissionen über Rückforderungen von Geld- bzw. Rentenleistungen nach §§ 52 ff. der Arbeitsgerichtsordnung — abgedruckt unter Reg.-Nr. 30 — vollstreckt.